

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MONTANA ENERGIE-HANDEL AT GMBH**  
**LIEFERUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE – STAND: April 2023**

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter.

### **1. Geltung**

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst die Lieferung von elektrischer Energie durch die MONTANA Energie-Handel AT GmbH („MONTANA“).

### **2. Vertragsgegenstand**

2.1. Gegenstand des Stromlieferungsvertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) ist die Belieferung der Kundenanlage mit elektrischer Energie durch MONTANA für den bzw. die im Vertrag angeführten Zählpunkt bzw. Zählpunkte. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und obliegt ausschließlich den Netzbetreibern.

2.2. Für den Fall, dass eine integrierte Rechnung zur Abrechnung der Netzkosten einerseits und der Energiekosten andererseits vereinbart wird, bevollmächtigt und beauftragt der Kunde MONTANA zum Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten und für ihn zu bezahlen (Vorleistungsmodell), wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und von diesem unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an MONTANA. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. MONTANA wird den Kunden vollkommen schad- und klaglos halten, falls dieser vom Netzbetreiber hinsichtlich solcher Netzdienstleistungsentgelte in Anspruch genommen wird, die von MONTANA trotz fristgerechter Bezahlung durch den Kunden nicht bei Fälligkeit an den Netzbetreiber abgeführt wurden.

2.3. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für diesen Zählpunkt bzw. diese Zählpunkte durch MONTANA auf Basis des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu decken.

2.4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden und denen ein standardisiertes Lastprofil zugeordnet ist.

### **3. Vertragsabschluss**

3.1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit elektrischer Energie kommt grundsätzlich durch die Übermittlung des Auftrages seitens des Kunden und dessen Annahme durch MONTANA innerhalb einer Frist von drei Wochen zustande. MONTANA ist vorbehaltlich Punkt 16. zur Ablehnung des Vertragsangebotes ohne Angabe von Gründen berechtigt und kann den Vertragsabschluss und/oder die Lieferung der elektrischen Energie von der Erlegung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. In diesem Fall sind die Bestimmungen gemäß Punkt 11.7. anwendbar.

3.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Belieferung der Kundenanlage mit elektrischer Energie durch MONTANA zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Durchführung des Anmelde- oder Wechselprozesses nach Maßgabe der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden Stromlieferungsvertrages.

### **4. Laufzeit, Kündigung, Übersiedlung**

4.1. Sofern nicht eine Befristung vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von MONTANA unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen (d.s. Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme

von höchstens 10 Millionen Euro haben) jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich. Wird der Bezug von elektrischer Energie ohne Kündigung durch Übersiedlung eingestellt, so hat der Kunde den Vertrag dennoch bis zur ordnungsgemäßen Vertragsbeendigung zu erfüllen.

4.2. Sofern ein Kunde übersiedelt, ist er unabhängig von allfälligen Bindungsfristen berechtigt, den Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Der Kunde hat MONTANA die Übersiedlung und die neue Rechnungsadresse mitzuteilen.

## **5. Art und Umfang der Belieferung mit elektrischer Energie**

MONTANA liefert dem Kunden elektrische Energie im vertraglich vereinbarten Umfang. Die Lieferung von elektrischer Energie setzt voraus, dass der Kunde über einen rechtsgültigen Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber verfügt und zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Stromliefervertrag mit einem anderen Stromlieferanten besteht.

Sollte MONTANA durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die nicht in der Sphäre von MONTANA auftreten und von dieser nicht abgewendet werden können, am Bezug oder an der Lieferung von elektrischer Energie ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung von MONTANA zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für diese Dauer ruht auch die Entgeltverpflichtung des Kunden.

## **6. Qualität**

Die gelieferte Spannungsqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards.

## **7. Preise und Preisänderungen im Wege der Zustimmungsfiktion**

### **7.1. Preise**

7.1.1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den vereinbarten Preisen. Es besteht aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Energie) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Energie). Die für den Vertrag maßgeblichen Preise für elektrische Energie sind im Tarifblatt des vom Kunden bestellten Produkts festgelegt, das dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt und mit Vertragsabschluss Vertragsbestandteil wird. Zusätzlich zu dem für die Stromlieferung angegebenen Nettopreis werden die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 20 %) sowie in manchen Gemeinden eine Gebrauchsabgabe auf Energie (derzeit max. 6 % der Energiekosten) verrechnet (Stand: April 2023). Im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer enthalten. Zusätzlich wird vom Netzbetreiber die Elektrizitätsabgabe in der jeweils geltenden Höhe gemäß dem Elektrizitätsabgabegesetz auf die Energielieferung für den Versorger eingehoben. Informationen über die jeweils aktuell gültigen Energiepreise bei MONTANA wie auch eine Liste jener Gemeinden, welche eine Gebrauchsabgabe auf Energie einheben und deren jeweilige Höhe, sind auf [www.montana-energie.at](http://www.montana-energie.at) ersichtlich bzw. können jederzeit unentgeltlich angefordert werden.

7.1.2. Werden die Elektrizitätsabgabe, die Gebrauchsabgabe oder die Umsatzsteuer, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, künftig per Gesetz, Verordnung oder behördlicher oder sonstiger hoheitlicher Verfügung erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung bzw. Senkung an den Kunden im jeweiligen Ausmaß.

7.1.3. Punkt 7.1.2. gilt entsprechend bei einer Neueinführung von mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung oder hoheitliche Verfügung festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen und Förderverpflichtungen und sonstige Kosten, zu deren Aufwendung oder Tragung MONTANA durch Gesetz, Verordnung oder sonstige hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch Umlegung der gesamten MONTANA entstandenen Kosten auf die einzelnen, an die Kundenanlage gelieferten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnehin gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist. Sinken die obengenannten Faktoren, ist MONTANA verpflichtet, diese Senkung im entsprechenden Ausmaß weiterzugeben. MONTANA wird den Kunden schriftlich über die Preisanpassung informieren.

7.1.4. Nicht enthalten sind die vom Kunden an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Strombelieferung der Kundenanlage abzuführenden Systemnutzungsentgelte gemäß der jeweils geltenden Verordnung (wie z.B. Netznutzungs- und Netzverlustentgelt, Blindstrom, Entgelt für Messleistungen) samt derzeit oder künftig allenfalls hinzukommenden Steuern, Gebühren, Abgaben (z.B. Gebrauchsabgabe auf Netz, CO<sub>2</sub>-Abgabe) und Förderbeiträgen wie z.B. Erneuerbare-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag.

## **7.2. Änderung der Preise im Wege der Zustimmungsfiktion**

7.2.1. Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen erfolgen gemäß den Regelungen des § 80 Abs 2 und 2a EIWOG 2010, wobei Preisanpassungen erst nach Ablauf einer allfällig vereinbarten Preisgarantie und gegenüber Konsumenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss erfolgen können. Die Änderungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Verbraucher und Kleinunternehmer müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder auf ihren Wunsch elektronisch informiert werden. Gleichzeitig sind Verbraucher und Kleinunternehmer darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären.

Im Falle einer Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. MONTANA hat Verbraucher in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind.

7.2.2. Sollten sich die in Punkt 7.2.1. dargestellten gesetzlichen Vorgaben künftig ändern, so richtet sich das Recht bzw. die Pflicht von MONTANA zur Preisänderung nach den sodann jeweils geltenden Bestimmungen.

7.2.3. MONTANA ist gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Z 33 EIWOG 2010 sind, berechtigt, bei einer Erhöhung ihrer Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen (z.B. aufgrund einer Erhöhung der Einstandspreise von elektrischer Energie oder einer kollektivvertraglich bedingten Erhöhung der Lohnkosten), eine Änderung der vereinbarten Preise (Grundpreis (Energie), Arbeitspreis (Energie)) nach billigem Ermessen vorzunehmen. Im Falle einer Preisänderung steht dem Kunden ungeachtet einer etwaigen Bindungsfrist das ordentliche Kündigungsrecht zu.

## **8. Schadenersatz**

Die Haftung von MONTANA ist gegenüber Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ausgenommen bei Personenschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG haftet MONTANA auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500,-- pro Schadensfall, bei Personenschäden unbeschränkt. Soweit zulässig, wird gegenüber Unternehmen die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Schadenersatzansprüche von Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat.

## **9. Änderungen der Geschäftsbedingungen im Wege der Zustimmungsfiktion**

9.1. MONTANA ist berechtigt und verpflichtet, die Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten – in folgenden Fällen anzupassen:

9.1.1. Für den Fall, dass das vertragliche Äquivalenzverhältnis nach Vertragsschluss durch sonstige unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. ElWOG 2010, Marktregeln gemäß § 7 Z 46 ElWOG 2010, höchstgerichtliche Judikatur und Spruchpraxis), auf die MONTANA keinen Einfluss hat, gestört wird oder nach Vertragsschluss eine im Vertrag oder diesen Bedingungen entstandene Lücke Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen ist, ist MONTANA berechtigt und verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.

9.1.2. Für den Fall, dass eine neue, für MONTANA verbindliche Rechtslage aufgrund neuer zwingender Rechtsvorschriften oder behördlicher Vorgaben bzw. infolge neuer, für das Vertragsverhältnis einschlägiger Judikatur auf europäischer oder nationaler Ebene eintritt, ist MONTANA zur Umsetzung dieser neuen Anforderung berechtigt und verpflichtet.

9.1.3. Schließlich ist MONTANA berechtigt, die Geschäftsbedingungen jederzeit ausschließlich zum Vorteil des Kunden zu ändern, wobei die Vorteilhaftigkeit zu Gunsten des Kunden oder die Neutralität der Änderung objektiv nachvollziehbar sein muss.

9.2. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen sind dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation vorliegt – per E-Mail mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Geschäftsbedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Die Zustimmung zur Änderung der Geschäftsbedingungen gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen die Kündigung erklärt (zwecks besserer Beweisbarkeit wird für die Kündigung die Textform z.B. per Post oder E-Mail empfohlen). Sofern der Kunde den Vertrag nicht kündigt, erlangen die Änderungen nach Ablauf dieser Frist zu dem von MONTANA mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Versenden der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag Wirksamkeit. Auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen und die zu beachtenden Fristen wird MONTANA den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

Im Falle einer Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Versorger hat Verbraucher in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG 2010 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 ElWOG 2010 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind.

## **10. Messung des Stromverbrauchs**

10.1. Die Messung der vom Kunden entnommenen Strommenge wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt. Der Kunde wird hiermit auf die Möglichkeit der Selbstablesung nach den allgemeinen Verteilernetzbedingungen hingewiesen. Details zur Ablesung des Stromzählers durch den Netzbetreiber bzw. zur Selbstablesung durch den Kunden, kann beim jeweiligen Netzbetreiber erfragt werden.

10.2. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauchs festgestellt, muss zunächst eine Korrektur durch den Netzbetreiber erfolgen, welche dann zu einer Nachverrechnung oder Rückerstattung durch MONTANA führt. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

## **11. Abrechnung, Teilbetragszahlungen, Vorauszahlung/Sicherheitsleistung**

11.1. Die Abrechnung der gelieferten Strommenge erfolgt einmal jährlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten, sofern der Kunde nicht eine unterjährige Abrechnung verlangt. Sind intelligente Messgeräte installiert, hat der Kunde ein Wahlrecht zwischen einer monatlichen Abrechnung und einer Jahresabrechnung. Vorab werden dem Kunden monatlich angemessene Teilbeträge in Rechnung gestellt. Die Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs bzw. auf Basis der Verbrauchsmeldung seitens des Netzbetreibers berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschreibungen auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zu Grunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auch auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

11.2. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilbeträge verrechnet wurden, so wird das daraus resultierende Guthaben bzw. der daraus resultierende Fehlbetrag bei der Jahresabrechnung gutgeschrieben bzw. eingefordert. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der für den folgenden Abrechnungszeitraum zu bezahlenden Teilbeträge. Bei Beendigung des Vertrages werden etwaige Guthaben im Zuge der Endabrechnung erstattet oder die Fehlbeträge in Rechnung gestellt.

11.3. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig auf Basis der vom Netzbetreiber abgelesenen Messergebnisse berechnet. Wenn keine vom Netzbetreiber abgelesenen Messergebnisse vorliegen, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch auf Basis des vom Netzbetreiber für die Kundenanlage bekanntgegebenen Lastprofils nicht-leistungsgemessener Kunden berechnet. Das für die versorgte Anlage (Zählpunkt(e)) vom Netzbetreiber zugeteilte Lastprofil kann jederzeit bei MONTANA sowie beim zuständigen Netzbetreiber erfragt werden. Die Lastprofiltypen sowie die Basisdaten der Stromlastprofile sind bei der APCS Power Clearing and Settlement AG unter <https://www.apcs.at/de/clearing/technisches-clearing/lastprofile> abrufbar. Die folgenden Teilbeträge können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

11.4. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind sämtliche Rechnungsbeträge und Teilbeträge laut Zahlungsziel auf der Rechnung bzw. Teilbetragsvorschreibung ohne Abzug zur Zahlung fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrages oder Überweisung auf das angegebene Konto zu zahlen. Die Kosten der Zahlung gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dergleichen vom Kunden zu bezahlen. MONTANA hat Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung gemäß § 82 Abs 2a EWOOG 2010 die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten einzuräumen, wobei die von der Regulierungsbehörde durch Verordnung festgelegten näheren Modalitäten der Ratenzahlung zu beachten sind (Ratenzahlungsverordnung).

11.5. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Fordert MONTANA erneut zur Zahlung auf oder lässt MONTANA den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt MONTANA dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Tarifblatt unter „Sonstige Gebühren und Spesen“ in Rechnung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Bei Kunden, die Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind, kann MONTANA als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag in Rechnung stellen. Für den Ersatz von Betriebskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, ist § 1333 Abs. 2 ABGB anzuwenden.

11.6. MONTANA kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, ein außergerichtlicher Ausgleichversuch oder ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde oder bei Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG eine

negative Bonitätsinformation vorliegt. Die Höhe der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung beträgt drei monatliche Teilbeträge. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung von MONTANA gefordert, hat der Kunde unbeschadet der Grundversorgung gemäß Punkt 16. stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion, soweit seitens des Netzbetreibers die hierfür notwendigen Voraussetzungen getroffen wurden. MONTANA wird die hierzu notwendigen Informationen zeitnah an den Netzbetreiber übermitteln.

11.7. Die Sicherheitsleistung wird zinsbringend, zumindest mit dem üblichen Zinssatz für täglich fällige Einlagen angelegt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nach, hat MONTANA diesem die Sicherheitsleistung rückerstatten oder die Vorauszahlung zu beenden. MONTANA kann sich aus der Sicherheitsleistung befriedigen, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Fälligkeit und Mahnung nicht nachkommt. Bei Beendigung des Vertrages ist die Sicherheitsleistung dem Kunden rückerstatten, sofern hinsichtlich der Endabrechnung kein Rückstand offen ist.

## **12. Informationspflichten, Zustellung/Zugangsfiktion, Kommunikation per E-Mail, Datenschutz, Smart Meter**

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, MONTANA über Änderungen seiner Anschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen ohne jede Verzögerung zu informieren. Eine für den Kunden rechtliche bedeutsame Erklärung von MONTANA gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde die Änderung seiner postalischen Anschrift nicht bekannt gegeben hat und MONTANA die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift sendet.

12.2. Sofern der Kunde einer elektronischen Kommunikation zugestimmt hat, erfolgt mit Ausnahme der letzten Mahnung gemäß § 82 (3) EIWOG 2010, die mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat, die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen MONTANA und dem Kunden ausschließlich elektronisch. In diesem Fall erfolgen insbesondere auch Mitteilungen betreffend Änderungen des Entgeltes oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Übermittlung von Teilbeträgen und Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Kontoinformationen, etc. auf elektronischem Wege an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse rechtswirksam. Bei aufrechter Zustimmung hat der Kunde MONTANA die Änderung seiner E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann vom Kunden jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail widerrufen werden.

12.3. MONTANA verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden entsprechend ihrer Datenschutzerklärung, welche auf [www.montana-energie.at](http://www.montana-energie.at) abrufbar ist bzw. jederzeit unentgeltlich angefordert werden kann.

12.4. Gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) und bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder bei Erteilung der Zustimmung des Kunden zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Viertelstunde erhoben, vom zuständigen Netzbetreiber an MONTANA weitergegeben und von dieser für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet. Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu jederzeit widerrufen.

## **13. Außerordentliche Kündigung**

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bei Vorliegen einer Vertragsverletzung, insbesondere bei

Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 11.6. ist MONTANA verpflichtet, den Kunden zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen, wobei die letzte Mahnung per Einschreiben zu erfolgen und auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten hat. MONTANA informiert den jeweiligen Netzbetreiber über die Vertragsbeendigung.

#### **14. Übertragung des Vertrages**

Gegenüber Unternehmern ist MONTANA berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder den Vertrag selbst als Gesamtheit schuldbefreiend auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen.

#### **15. Sonstige Bestimmungen**

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages den Marktregeln widersprechen oder keine entsprechende Regelung enthalten, dann gilt – außer gegenüber Konsumenten – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages rechtsungültig sein, so wird der übrige Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrages dadurch nicht berührt.

15.2. Aufgrund der Belieferung der Kundenanlage mit elektrischer Energie durch MONTANA ist die mittelbare Zugehörigkeit des Kunden zu jener Bilanzgruppe, der MONTANA angehört, gegeben.

15.3. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrages entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht Wien Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

#### **16. Grundversorgung**

MONTANA wird Stromanlagen von Verbrauchern im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum jeweils aktuellen Tarif für die Grundversorgung mit elektrischer Energie beliefern. Dieser Tarif darf bei Verbrauchern im Sinne des KSchG nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der MONTANA Kunden in Österreich, die Verbraucher sind, versorgt werden bzw. bei Kleinunternehmen nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Österreich Anwendung findet. Der Tarif wird den Betroffenen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekannt gegeben und ist auf [www.montana-energie.at](http://www.montana-energie.at) abrufbar. MONTANA ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorausleistung in Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat zu verlangen. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht ein Zahlungsverzug eintritt. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird MONTANA die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitnah übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei MONTANA und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

#### **17. Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung**

17.1. Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das MONTANA Kundenservicecenter unter der Telefonnummer 0800/500 106 richten. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Schlichtungsstelle der

Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at).  
17.2. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

MONTANA Energie-Handel AT GmbH, Heiligenstädter Straße 201–203, 1190 Wien  
E-Mail: [info@montana-energie.at](mailto:info@montana-energie.at), Webseite: [www.montana-energie.at](http://www.montana-energie.at), Gerichtsstand: Wien,  
FN 365605f, UID-Nr.: ATU66650509